
Reglement der Disziplinarkommission

Art. 1 Zusammensetzung und Konstituierung

In der Absicht, disziplinarische Belange der Berufsausübung und der Standesregeln vereinsintern zu regeln, wählt die Vereinsversammlung eine Disziplinarkommission von maximal fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus dem französischen Sprachgebiet stammen soll.

Die Kommission konstituiert sich selber und wird nach den Richtlinien des Verbands bernischer Notare entschädigt.

Art. 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Disziplinarkommission sind:

1. Die Behandlung von Tatbeständen, welche eine Verletzung der Vorschriften über die Berufsausübung oder der Standesregeln bedeuten können.
2. Die Vorberatung und Beurteilung von Honorar- und Standesfragen als Meinungsäusserungen.

Vorbehalten werden die Kompetenzen der übrigen zuständigen Organe, namentlich diejenigen der Aufsichtsbehörden nach Art. 38 des Notariatsgesetzes.

Art. 2^{bis}

Die Disziplinarkommission ist zudem Beschwerdeinstanz für Beschwerden im Bereich des Erwerbes des Fachausweises für Notariatsangestellte im Kanton Bern gemäss Art. 46 Ausbildungs- und Prüfungsreglement zum Erwerb des Fachausweises für Notariatsangestellte.

Die Disziplinarkommission entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Entscheide der Weiterbildungskommission, insbesondere betreffend Prüfungsausschluss und Nichtbestehen der Fachprüfung.

Die Beschwerde muss schriftlich und begründet innert dreissig Tagen seit Eröffnung des Entscheides bei der Disziplinarkommission eingereicht werden.

Die Disziplinarkommission verlangt nach Eingang der Beschwerde einen Kostenvorschuss von bis zu CHF 500.00. Im Rahmen ihres Entscheides legt die Disziplinarkommission die Kosten des Verfahrens nach effektivem Aufwand, jedoch maximal CHF 1'000.00 fest.

Bei Verfahrensfragen findet sinngemäss das bernische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 3 Verfahren

1. Beschwerden sind schriftlich und begründet sowie unter Beifügung der in den Händen des Beschwerdeführers und Gesuchstellers befindlichen Belege einzureichen.
2. Die Kommission prüft nach Eingang der Beschwerde innert nützlicher Frist, ob die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind. Sie informiert die betroffene Partei und gewährt ihr das rechtliche Gehör. Nach Eingang deren Stellungnahme prüft sie, ob ein Disziplinarverfahren zu eröffnen sei und orientiert die Parteien darüber.
3. Wird die Kommission im Zusammenhang mit einer Verletzung der Vorschriften über die Berufsausübung oder der

Standesregeln angerufen und erachtet sie die Regelverletzung als zu schwer, um verbandsintern geahndet zu werden, leitet sie die Akten zur Einreichung einer Anzeige an den Verbandsvorstand weiter. Lehnt der Vorstand eine Anzeige ab, führt die Kommission das Verfahren weiter.

Eröffnet die Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde während eines hängigen Disziplinarverfahrens in der gleichen Sache ein Verfahren oder wird ein Verwaltungs- oder Zivilverfahren angehoben, so kann die Kommission das bei ihr hängige Verfahren sistieren oder einstellen.

Sanktionen von staatlichen Behörden in gleicher Sache sind zu berücksichtigen. Eine doppelte Sanktionierung ist ausgeschlossen.

Art. 4 **Entscheid, Sanktionen**

Die Disziplarkommission eröffnet ihre Entscheide den Beteiligten schriftlich, versehen mit einer kurzen Begründung. Die Parteien können auf eine Begründung verzichten.

Dem Anzeiger wird bloss der Abschluss des Verfahrens, nicht aber die Art der Erledigung angezeigt.

Sie kann gegenüber Mitgliedern des Verbandes folgende Disziplinarstrafen ausfällen:

- a) Verweis;
- b) Busse bis zu Fr. 10'000.—;
- c) Antrag auf Verbandsausschluss an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung.

Disziplinarstrafen können miteinander verbunden werden. Wird ein Verbandmitglied in gleicher Sache, nach Abschluss des Disziplinarverfahrens, durch eine staatliche Behörde diszipliniert oder bestraft, so kann es die Revision des Disziplinaentscheids

verlangen.

Art. 5 Beschwerde

Gegen den Entscheid der Disziplinarkommission können die Betroffenen innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Vorstand des Verbands bernischer Notare führen. Die Beschwerde ist schriftlich, unter Beifügung einer kurzen Begründung, zu erheben.

Dieser entscheidet, unter Vorbehalt des Verbandsausschlusses und der Kompetenz der Aufsichtsbehörden nach Art. 38 ff. des Notariatsgesetzes, endgültig, wobei ihm die in Art. 4 Abs. 2 genannten Disziplinarmittel zustehen.

Der Vorstand kann zudem Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 300.— bis CHF 2'000.— erheben.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten werden die früheren Bestimmungen des Reglements der Schlichtungs- und Disziplinarkommission aufgehoben. Art. 2^{bis} tritt am 1. August 2021 in Kraft.